



Stadt Möckmühl

Bebauungsplan „Hahnenäcker, 5. Änderung“

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	4
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen	10
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	13
4.1 Europäische Vogelarten.....	13
4.2 Reptilien	17
4.2.1 Fledermäuse.....	18

Anhang

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Frank Laier, Ornithologische Untersuchung: BP Hahnenäcker, 5. Änderung, September 2024; Tabelle

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Möckmühl plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Hahnenäcker, 5. Änderung“. Der Geltungsbereich hat eine Größe von 4,36 ha.

Die Stadt als Trägerin der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. In beschleunigten bzw. vereinfachten Verfahren ohne formale Umweltprüfung ist der besondere Artenschutz trotzdem zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

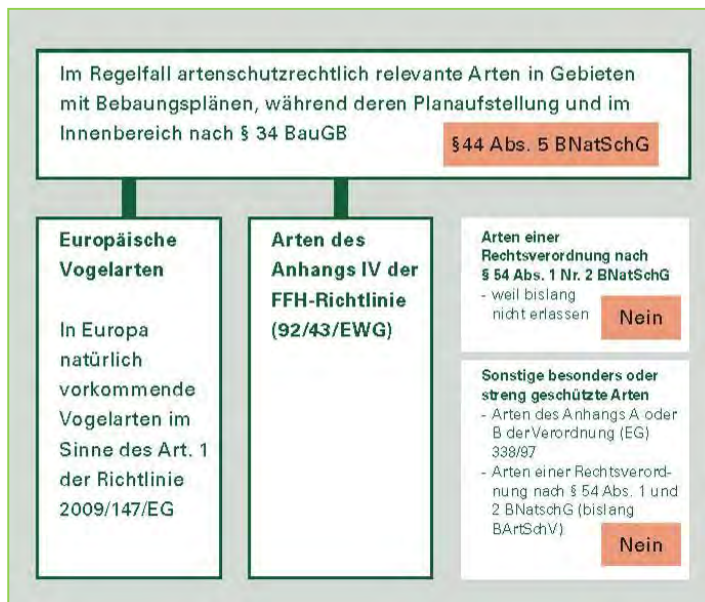
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen das Grundstück des ehemaligen Krankenhauses Möckmühl mit einigen, heute anderweitig genutzten Nebengebäuden. Zur Beschreibung des Gebietes und der Lebensraumstrukturen wurde das Gelände in insgesamt 15 Teilbereiche aufgeteilt, die in der folgenden Abbildung abgegrenzt sind. Das Gebiet ist durch eine von der Reichertshäuser Straße im Westen kommende Stichstraße erschlossen.

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019



Projektnr.: 24063

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A3


Wagner + Simon Ingenieure GmbH
 INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Abbildung: Bestand

M 1 : 1.500

1. Bestandsgebäude des Krankenhauses mit Nebengebäuden und Grünflächen

Das ehemalige Krankenhaus besteht überwiegend aus hohen Satteldachgebäuden, diversen Anbauten und Garagen, einem Flachdachanbau im Süden mit einem Schwimmbad und zwei hohen, metallenen Schornsteinen im Osten. An den Gebäuden gibt es teils außenliegende oder integrierte Rollladen- und Jalousienkästen. Die Dachüberstände sind zum Teil mit Holz verblendet.

Südlich der Gebäude schließt eine ehemals parkähnliche gepflegte Grünfläche an, die nach Süden zum Hang hin durch einen asphaltierten Fußweg begrenzt ist. Die ehemaligen Rasenflächen werden schon lange nicht mehr gemäht und es ist eine grasreiche Ruderalvegetation, zum Teil aber auch dichtes Gestrüpp aufgewachsen. In der Grünfläche stehen einige große Laubbäume. Es handelt sich vor allem um Linden und junge Birken, nach Osten hin stehen am Krankenhaus auch ein Eschen-Ahorn, eine Lärche und ältere Birken.



2. DRK Rettungsstation (Rettungswagen + Personalräume)

Noch als Rettungsstation genutztes Gebäude mit Satteldach.

3. Ehem. Hausmeisterwohnung, jetzt als Einfamilienhaus genutzt.

Einstöckiges Gebäude mit Satteldach und Holzfensterläden. Angebaute Garagen und im hinteren Bereich ein schon lange nicht mehr genutztes, auffälliges Schwimmbecken. Vom Hubschrauberlandeplatz her wächst dichte Gehölzsukzession ein. Westlich des Gebäudes schließt eine noch einigermaßen gepflegte Grünfläche mit einem Gartenhäuschen und zwei großen Linden an.



4. Ehemalige Schwesternschule vom Krankenhaus

Satteldachgebäude, derzeit als Flüchtlingsunterkunft genutzt. Umgebende, regelmäßig gemähte Grünflächen mit Baumbestand. Bis unter das Dach ausgebaut und mit unverblendeten Dachüberständen.



5. Ehemaliges Schwesternwohnheim vom Krankenhaus

Ähnlich konstruiertes Satteldachgebäude, derzeit ebenfalls als Flüchtlingsunterkunft genutzt.



6. Ehemalige HNO-Praxis

Dicht mit Heckengehölzen umwachsenes, wohnhausähnliches und ausgebautes Satteldachgebäude. Derzeit leerstehend.

7. Neubau des Gesundheitszentrums Möckmühl

Modernes Flachdachgebäude mit gepflegten Grünflächen, Baumpflanzungen und Zierhecken (Hainbuche). Keine Änderungen vorgesehen und wird daher im Folgenden nicht näher betrachtet.

8. **Mehrfamilienwohnhaus:** Mehrstöckiges und bis unter das Dach ausgebautes Mehrfamilienhaus. Nördlich schließt ein Garagenkomplex an.

9. **Mehrfamilienwohnhaus:** Mehrstöckiges, bis unter das Dach ausgebautes Mehrfamilienhaus. Südlich schließt eine gepflegte Grünfläche mit wenigen Sträuchern und u.a. einer jungen Hainbuche an. Reicht nach Süden bis an die Hecke an den Parkplätzen des Krankenhauses (10).



10. Hecke auf Böschung nördlich Erschließungsstraße

Nördlich der Straße schließt nach einer Stellplatzreihe eine Böschung an, die mit einer Hecke bewachsen ist. Sie besteht aus einigen wenigen jungen und mittelalten Bäumen 2. Ordnung und regelmäßig auf den Stock gesetzter Strauchvegetation. Im Osten der Stellplätze schließen Garagen an.



11. Grünfläche mit Baumbestand

Zwischen dem Krankenhaus und dem nördlich angrenzenden Wohngebiet gibt es eine parkähnliche Grünfläche, die zu Zeiten des Krankenhausbetriebs sehr gepflegt war und über die letzten Jahre nicht gemäht wurde. Es hat sich grasreiche Ruderalvegetation, zum Teil auch ein dichter Teppich aus Kriechendem Fingerkraut entwickelt. In der Grünfläche stehen diverse Laubbäume (Kastanie, Kirsche, Linde, Trauweide, etc.) und in einigen Bereichen kommt Gehölzsukzession auf. Entlang des Wohngebiets wächst am Nordrand der Grünfläche eine schmale Strauchhecke.



12. Brachliegende Wiese mit einigen Obstbäumen zwischen Neubau u. Krankenhaus

Zwischen dem Neubau (Gesundheitszentrum) und dem ehem. Krankenhaus gibt es eine kleine, ebenfalls ungepflegte Wiesenfläche. Auf der Fläche stehen drei Kirschbäume, ein Apfelbaum und ein Nussbaum, die zum Teil dicht in Gehölzsukzession eingewachsen oder mit Efeu überwuchert sind. Die Fläche ist mit einem Holzzaun begrenzt, am Rande führt ein Fußweg vom Krankenhaus in Richtung Reichertshäuser Straße.



13. Hubschrauberlandeplatz

Asphaltierter Hubschrauberlandeplatz mit umliegender Grünfläche. Die ehemals rasenartigen Flächen wurden in den letzten Jahren nur unregelmäßig oder gar nicht gemäht und es kommt grasreiche Ruderalvegetation auf. In den Randbereichen wächst Brombeergestrüpp aus der Hecke in die Grünfläche hinein, die den Hubschrauberlandeplatz umgibt. Nach Nordosten führt ein beidseitig von Hecken gesäumter Grasweg ab.



14. Bewaldeter Hang und Garten im Süden

Mit einem waldartigen Gehölzbestand bestockter Hang südlich und östlich des Krankenhauses und Gartenflächen mit Baumbestand im Süden des Plangebiets. Wird von den Grünflächen des Krankenhauses durch einen schmalen, asphaltierten Fußweg begrenzt. Keine Änderungen vorgesehen und daher nicht detaillierter beschrieben.



3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Die Änderung des Bebauungsplans soll die Nachnutzung des Geländes des ehemaligen Krankenhauses planungsrechtlich vorbereiten. Das Konzept sieht im Wesentlichen eine Sondergebietsnutzung für ein Gesundheitszentrum, ein Pflegeheim und Betreutes Wohnen im südlichen Bereich sowie Wohnnutzung im nördlichen und östlichen Bereich vor. Randlich werden Grünflächen und Gehölzbestände erhalten. Für die Erschließung werden die bestehenden Straßen, Zufahrten und Wege aufgenommen und zum Teil fortgeführt und ergänzt. Die einzelnen Bereiche und Abschnitte, die jeweils vorgesehenen Nutzungen und die artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen sind in der folgenden Abbildung und Aufstellung dargestellt und beschrieben.

Zunächst soll das bestehende Krankenhausgebäude zu einem Pflegeheim umgenutzt und zwischen Krankenhaus und neuem Gesundheitszentrum ein Gebäude für betreutes Wohnen entstehen.

In Folge ist die Neubebauung des Bereichs östlich vom Krankenhaus mit Wohngebäuden vorgesehen. Der Zeitplan und die artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen in den Teilgebieten sind in der folgenden Tabelle abgebildet.



Nr.	Vorhaben/Planung	Artenschutzrechtlich relevante Wirkungen	Zeitplan
1	Gesundheitszentrum Neubau	Sondergebiet. Bereits umgesetzt. Keine weitere Bebauung/Änderung vorgesehen	Bereits umgesetzt.
2	Neubau Gebäude für betreutes Wohnen	Sondergebiet. Rodung des Baumbestands, Abräumen von Wiesenflächen. Geländemodellierung und Bebauung.	2025/2026
3	Umnutzung Krankenhaus	Sondergebiet. Umnutzung des Bestandsgebäudes zu einem Pflegeheim. Hierfür insbesondere Umbauarbeiten im Gebäudeinneren Am Gebäudeäußeren werden eine Dämmung installiert, die Rolladen- bzw. Jalousienkästen entfernt, die beiden Metallschornsteine abgebaut und ein Anbau mit Überdachung, die Wagenhalle (ehemals Anfahrt für die Krankenkäfen) und ein Garagenkomplex werden abgebrochen. In den Grünflächen um das Gebäude wird der Baumbestand erhalten, an einigen Bäumen aber Rückschnitte vorgenommen. Die Gehölzsukzession in den bis vor wenigen Jahren intensiv gepflegten Grünflächen wird, insbesondere dort wo sie an die Gebäude herangewachsen ist, zurückgeschnitten. Die Grünflächenpflege wird wiederaufgenommen und eine ergänzende Bepflanzung mit Obstbäumen und Ziersträuchern vorgenommen.	zeitnah, Umsetzung ab 2025
4	Wohnbebauung ehem. HNO-Praxis	Wohnbebauung und Stellplätze auf bisher mit der HNO-Praxis bebauten Flächen und Grünflächen mit Gehölzbestand. Abbruch des Bestandsgebäudes und Rodung von Gehölzbestand.	Ab Mitte 2026
5	Wohnbebauung	Wohnbebauung und Stellplätze im Waldabstandsbereich	Beginn ab

	ehem. Schwesternwohnheime	im Bereich der Schwesternwohnheime (derzeit Flüchtlingsunterkünfte). Abbruch der Bestandsgebäude und Rodung des Gehölzbestands.	2026
6	Wohnbebauung ehem. Hubschrauberlandeplatz	Wohnbebauung im Bereich des ehem. Hubschrauberlandeplatzes. Rodung von Gehölzbeständen und Räumen von Ruderalvegetation zur Neubebauung.	Beginn ab 2026
7	Wohnbebauung ehem. Hausmeisterwohnung	Wohnbebauung auf bisher mit Hausmeisterwohnung und Garage bebauten Flächen und Grünflächen mit Gehölzbestand. Abbruch der Bestandsgebäude, Abbruch Schwimmbecken und Rodung von Gehölzbestand.	Beginn ab 2026
8	Wohnbebauung Rettungsstation	Wohnbebauung im Bereich des derzeit noch als Rettungsstation genutzten Gebäudes. Abbruch Bestandsgebäude.	Unklar, keine Planung vorliegend
9	Wohnbebauung Grünflächen Krankenhaus (Personalwohnungen)	Wohnbebauung auf ehemaligen Grünflächen des Krankenhauses. Rodung Gehölzbestand, Räumen Ruderalvegetation, Geländemodellierung und Neubebauung. Erhalt Heckenzug zur angrenzenden Wohnbebauung.	Realisierung ab Ende 2025/ Mitte 2026
10	Wohnbebauung Mehrfamilienhäuser	Planungsrechtliche Vorbereitung von Neubauten im Bereich der heutigen Mehrfamilienhäuser. Abbruch der Bestandsgebäude und Neubebauung. Kleinflächige Beanspruchung von Grünflächen und Gehölzen.	Unklar, keine Planung vorliegend
11	Erhalt Stellplätze und Garagen	Stellplätze und Garagen nördlich der werden als SO ausgewiesen und im Bestands gesichert.	-
12	Erhalt Hecke an Krankenhauszufahrt	Hecke nördlich der Krankenhauszufahrt wird erhalten.	-
13	Erschließung / Zufahrt	Mittelfristiger Ausbau der Erschließungsstraße bis ins östliche Gebiet. Überwiegend Beanspruchung bebauter und versiegelter Flächen, ggf. kleinflächige Beanspruchung von Grünflächen und Gehölzen. Erst nach Abbruch des Rettungsstandortes möglich.	Unklar, abhängig von Abbruch Rettungsstation
14	Spielplatz	Umgestaltung Grünfläche zu Spielplatz. Ggf. kleinräumige Gehölzrodung und Nutzungsintensivierung.	Beginn ab 2026
15	Grün- und Gehölzbestände im Süden und Osten	Gehölzbestand und sonstige Grünflächen am Hang südlich und östlich werden erhalten und im Bestand gesichert. Abgrenzung zur Bebauung bzw. angrenzenden Flächen durch den bestehenden Fußweg wird erhalten. Baugrenzen mit entsprechendem Abstand zur Grünfläche festgesetzt (weitgehend entsprechend Bestand).	-

Wo Grünflächen abgeräumt und Gehölzbestände oder Einzelbäume gerodet werden, gehen heutige Lebensräume und Lebensraumstrukturen verloren. Auch durch den Abbruch oder den Umbau von Gebäuden können Brutplätze von Vögeln und potentielle Quartierstrukturen von Fledermäusen verloren gehen. Je nach Jahreszeit besteht bei Rodungs- und Abbruch-/Umbauarbeiten die Gefahr, dass v.a. Vögel zu Schaden kommen.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können. Bei den Arten des Anhang IV wird die Betrachtung auf die Artengruppe der Fledermäuse, die Reptilien und die Tag- und Nachtfalter beschränkt. Für weitere Arten bzw. Artengruppen wurde kein Lebensraumpotential im Geltungsbereich festgestellt.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet wurde im Rahmen einer ornithologischen Untersuchung von April bis Mitte Juni 2024 viermal begangen.¹ Es wurden insgesamt 34 Vogelarten festgestellt, von denen 27 Arten als Brutvögel im Geltungsbereich und der Umgebung und sieben Arten als Nahrungsgäste bzw. nur im Überflug festgestellt. Die Ergebnisse der Untersuchung sind in der Tabelle im Anhang und in der Brutrevierkarte auf der Folgeseite dargestellt.

Brutvögel an Gebäuden

An den Gebäuden wurden nur wenige Brutreviere festgestellt. Am ehem. Krankenhaus brüten Haussperlinge in einer Öffnung an der Verblendung des Dachüberstands und Blaumeisen an der Südseite – vermutlich an einem außenliegenden Rolladen- bzw. Jalousienkasten. Weitere Brutreviere von Haussperlingen wurde an der ehem. Hausmeisterwohnung und an einem Mehrfamilienhaus an der Straße „Hahnenäcker“ im Westen festgestellt. Am Nachbargebäude flogen mehrfach Mauersegler an, die dort ggf. brüten könnten (Brutverdacht). Der Nistplatz konnte jedoch nicht ausfindig gemacht werden. Im nördlich angrenzenden Wohngebiet waren mehrere Brutreviere vom Haussperling und vom Hausrotschwanz festzustellen. Letzterer findet sicher auch im Plangebiet einige Brutmöglichkeiten, Reviere gab es in 2024 aber nicht.

Brutvögel in den Grünflächen und Gehölzbeständen im Geltungsbereich

In den Grünflächen und Gehölzbeständen zwischen den Gebäuden wurde ein typisches Artenspektrum ubiquitärer Frei-, Boden- und Höhlenbrüter festgestellt. An Freibrütern wurden vor allem Brutreviere von Mönchsgrasmücken, Amseln, Grünfinken, Ringeltauben, das einer Elster, einer Singdrossel und eines Buchfinken festgestellt. An Bodenbrütern wurde der Zilpzalp und das Rotkehlchen mit jeweils mehreren Revieren erfasst. Das Artenspektrum der Höhlenbrüter beschränkt sich auf die Blaumeise, die Kohlmeise und den Star.

Brutvögel außerhalb des Plangebiets

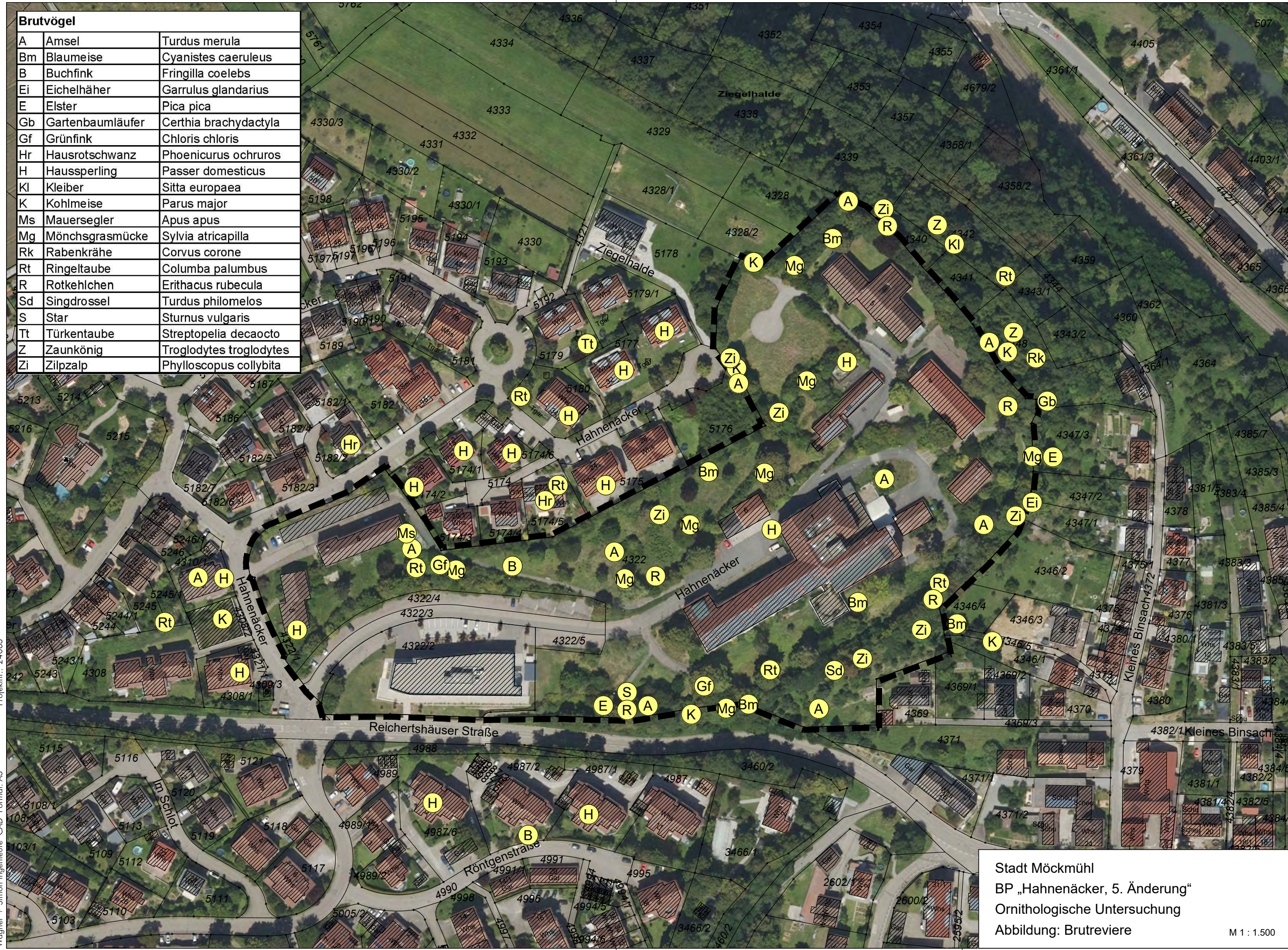
Im näheren Umfeld des Geltungsbereichs wurden – über weitere Reviere bereits aufgeführter Arten hinaus – Brutreviere vom Zaunkönig, der Rabenkrähe, des Gartenbaumläufers und des Eichelhähers (jeweils im Wald östlich) sowie ein Brutrevier der Türkentaube im Wohngebiet nördlich festgestellt.

Die festgestellten Brutvogelarten sind mit Ausnahme der auf der Vorwarnliste stehenden Mauersegler und Haussperlinge jeweils ungefährdete Arten.

Als *Nahrungsgäste* bzw. *im Überflug* wurden der Grünspecht, der Kernbeißer, die Rauchschwalbe, der Rotmilan, der Kormoran und der Stieglitz beobachtet. Ein Gelbspötter auf dem Durchzug war an einem Termin am Hubschrauberlandeplatz zu hören, weiter Nachweise gab es aber nicht.

¹ Untersuchung durch Frank Laier, Ökobit, Schefflenz

Brutvögel		
A	Amsel	Turdus merula
Bm	Blaumeise	Cyanistes caeruleus
B	Buchfink	Fringilla coelebs
Ei	Eichelhäher	Garrulus glandarius
E	Elster	Pica pica
Gb	Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla
Gf	Grünfink	Chloris chloris
Hr	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros
H	Haussperling	Passer domesticus
Kl	Kleiber	Sitta europaea
K	Kohlmeise	Parus major
Ms	Mauersegler	Apus apus
Mg	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla
Rk	Rabenkrähe	Corvus corone
Rt	Ringeltaube	Columba palumbus
R	Rotkehlchen	Erithacus rubecula
Sd	Singdrossel	Turdus philomelos
S	Star	Sturnus vulgaris
Tt	Türkentaube	Streptopelia decaocto
Z	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes
Zi	Zilpzalp	Phylloscopus collybita



Projektnr.: 24063

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A3

Stadt Möckmühl
 BP „Hahnenacker, 5. Änderung“
 Ornithologische Untersuchung
 Abbildung: Brutreviere
 M 1 : 1.500

Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Nahrungsgäste, für die eine besondere Bedeutung des Plangebiets ausgeschlossen werden kann, sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten. Für die Vögel, die im Plangebiet brüten oder brüten können, ist dies näher zu prüfen:

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Situation: siehe oben

Prognose

Bei Rodungsarbeiten und beim Abbruch, Umbau und ggf. auch der Sanierung von Gebäuden ist während der Brutzeit immer zu befürchten, dass Nester mit Eiern zerstört, Jungvögel und u.U. auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden.

Liegen die Grünflächen oder auch bereits abgeräumte Baufelder im Vorfeld der Bebauung über längere Zeit brach, können bei der Baufeldräumung auch Bodenbrüter wie der Zilpzalp zu Schaden kommen.

Vermeidung

Um zu vermeiden, dass Vögel verletzt oder getötet werden, werden mit Verweis auf den § 44 BNatSchG folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen:

Die Gehölze im jeweiligen Baufeld sind vor dem Baubeginn in der Zeit von Oktober bis Februar zu fällen und zu räumen.

Der Abbruch, Teilabbruch oder Umbau von Gebäuden soll vorzugsweise im selben Zeitraum erfolgen. Ist dies nicht möglich, muss vorab durch eine Fachkundige Person sichergestellt werden, dass keine Vögel am betroffenen Gebäude bzw. Gebäudeteil brüten. Werden belegte Nester festgestellt, ist mit dem Beginn der Arbeiten das Aufliegen der Jungtiere abzuwarten.

Im Vorfeld der Bau- und Erschließungsarbeiten ist die krautige Vegetation im künftigen Baufeld vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen. Damit wird verhindert, dass Bodenbrüter im Baufeld Nester anlegen.

➔ Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation: siehe oben

Prognose:

Das Gelände des ehemaligen Krankenhauses, das früher intensiv genutzt wurde und über die letzten Jahre etwas verwildert ist, wird einer neuen Nutzung zugeführt. Dazu werden Gebäude zum Teil abgebrochen, zum Teil umgebaut oder saniert. Grünflächen werden überbaut und nur ein Teil des Baum- und Strauchbestands erhalten.

Durch die vorgezogene Gehölzrodung und Baufeldräumung bzw. die regelmäßige Mahd im Vorfeld von Bauarbeiten ist sichergestellt, dass keine Vögel in Bauflächen brüten und dort beim Brutgeschäft gestört werden. Dennoch könnten angrenzend und in den erhaltenen Strukturen Vögel brüten, die durch die Bauarbeiten gestört werden. Die Störungen durch Bauarbeiten und die künftige Nutzung, z.B. durch Lärm und Bewegungsunruhe, werden zwar über die Bauflächen hinauswirken, sie gleichen oder ähneln aber denen, die bereits heute durch die Nutzung der Gebäude und Stellplätze vorhanden sind.

Durch die neuen Nutzungen wird der Verkehr und damit Lärm und Bewegungsunruhe wieder

etwas zunehmen und ggf. wieder ein Niveau erreichen, das noch zu Zeiten des Krankenhausbetriebs geherrscht hat. Stark störende Nutzungen wie der Landeplatz des Rettungshubschraubers wird es künftig nicht mehr geben. Es sind nur wenige Individuen von Siedlungsarten und Arten der Siedlungsrandbereiche betroffen. Die Störungen werden schon in Anbetracht der Tatsache, dass die Fläche bis vor wenigen Jahren noch intensiv genutzt wurde, in keinem Fall erheblich sein, d.h. sich auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen auswirken.

➔ **Der Tatbestand tritt nicht ein**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation: siehe oben

Prognose

Im Rahmen der durch den Bebauungsplan planungsrechtlich vorbereitenden Baumaßnahmen und der dafür notwendigen Gehölzrodungen können einschließlich der Umbau- und Abbrucharbeiten an Bestandsgebäuden, Brutreviere von ubiquitären Freibrütern, Bodenbrütern (Zilpzalp, Rotkehlchen), kleinen Höhlenbrütern (Blau- und Kohlmeise, ggf. Star) und Gebäudebrütern (Haussperling, Hausrotschwanz, Mauersegler) verloren gehen.

Die Bebauung wird abschnittsweise und in Teilbereichen erst in einigen Jahren erfolgen. Zunächst soll zwischen Gesundheitszentrum und ehem. Krankenhaus ein Gebäude gebaut werden sowie das Krankenhaus zu einem Pflegeheim umgenutzt werden. Es folgt der Abbruch der ehem. HNO-Praxis und die Neubebauung dieser Fläche mit Wohngebäuden.

Bei einer vollständigen Umsetzung der planungsrechtlichen Möglichkeiten gehen bzgl. der Freibrüter Reviere von häufigen, nicht gefährdeten Arten der Siedlungen und Siedlungsrandbereiche verloren. In den zu erhaltenden Hecken und insbesondere durch den vollständigen Erhalt der Gehölze am Hang südlich und östlich bleiben Brutreviere und Brutmöglichkeiten erhalten. Für die Freibrüter und auch die Bodenbrüter Zilpzalp und Rotkehlchen ist sichergestellt, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Die Gebäudeabbrüche und Umbauten erfolgen nach und nach. Damit gehen voraussichtlich nach und nach auch einzelne Brutreviere und Brutmöglichkeiten von Haussperling, Blaumeise und Hausrotschwanz, mit dem Abbruch oder Umbau des Mehrfamilienhauses im Westen ggf. auch ein Brutrevier des Mauerseglers verloren (Zeitplan für diese Fläche noch völlig unklar). Gleichermäßen entstehen an den Neubauten oder sanierten Gebäuden u.U. wieder neue Brutmöglichkeiten.

Um sicherzustellen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, wird die Umsetzung der unten benannten Maßnahme vorgeschlagen. Zur Vereinfachung der Baugenehmigungsverfahren und der späteren Umnutzungen wird empfohlen, die unten benannte Maßnahme für alle planungsrechtlich zulässigen Gebäudeabbrüche und Umbauten einschließlich der zulässigen Gehölzrodungen und dem Verlust von Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter bereits zeitnah und vorgezogen umzusetzen. Künftig müssen dann nur noch die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen (siehe oben) berücksichtigt werden.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

An zu erhaltenden Gebäuden und zum Erhalt festgesetzten Bäumen und Hecken und/oder am bewaldeten Hang im Süden und Osten werden im Vorgriff zu den ersten baulichen Maßnahmen – d.h. bis zum 28. Februar 2025 - aufgehängt:

- 6 Sperlingskoloniehäuser
- 4 Nistkästen für Halbhöhlen-/Nischenbrüter
- 8 Nistkästen für Höhlenbrüter (26 mm Fluglochweite)

- 8 Nistkästen für Höhlenbrüter (32 mm Fluglochweite)
- 2 Starenkästen (45 mm Fluglochweite)
- 3 Mauerseglerkästen

Die Aufhängepunkte werden in einem Lageplan dokumentiert, der der uNB vorgelegt wird. Als Standorte für die Mauerseglerkästen kommt z.B. die Ostseite des dann zum Pflegeheim umgenutzten Krankenhauses in Frage.

Bei der jährlichen Reinigung im Herbst oder Winter wird in den Jahren 1, 2 und 3 die Belegung dokumentiert und das Ergebnis in einer Kurzdokumentation der uNB übermittelt.

Die Kästen sind für mind. 25 Jahre zu erhalten und zu pflegen bzw. bei Abgang und Verlust gleichartig zu ersetzen.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5) → der Tatbestand tritt nicht ein.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder vom Vorhaben betroffen sein können.

Aufgrund vorhandener geeigneter Lebensraumstrukturen im Plangebiet wurden die Artengruppen der Fledermäuse, Reptilien sowie Schmetterlinge näher untersucht.

4.2.1 Reptilien

Aus Möckmühl sind Vorkommen von *Zauneidechse* und *Schlingnatter* bekannt¹. Nachweise von Mauereidechsen sind nicht bekannt, die Art wird sich aber vermutlich in den kommenden Jahren entlang des Jagsttals auch bis Möckmühl ausbreiten.

Das Plangebiet besteht weitgehend aus bebauten Flächen und bis vor wenige Jahre intensiv gepflegten, parkähnlichen Grünflächen um das Krankenhaus, den Hubschrauberlandeplatz und die übrigen Gebäude. In den letzten Jahren lag ein Teil der Flächen brach und es haben sich zumindest in einigen Bereichen für Reptilien interessante Strukturen entwickelt. Durch die hohen Gehölzbestände im Umfeld der Grünflächen und durch die Gebäude sind viele Bereiche beschattet. Für Schlingnattern konnten im Rahmen einer Übersichtsbegehung am 26.4.2024 keinerlei geeignete Lebensräume festgestellt werden. Ein Vorkommen von Zauneidechsen war ohne tiefere Untersuchungen jedoch nicht ohne Weiteres auszuschließen.

Das Plangebiet wurde bei insgesamt vier Begehungen im April, Mai, Juni² und August 2024³ begangen und auf Reptilien untersucht. Alle relevanten Strukturen und Grünflächen wurden bei der jeweiligen Begehung bei geeigneter Witterung mehrfach langsam abgegangen, interessant erscheinende Strukturen und Bereiche über längere Zeit beobachtet und herumliegende Steine, Bretter etc. angehoben und auf Eidechsen und andere Reptilien kontrolliert.

¹ Eigene Beobachtungen

² J. Wagner

³ J. Zajgla

Datum / Zeit	Witterung	Habitat	Erfasst
29.04.2024 13.00 – 14.30 Uhr	Sonnig, bis 23°C	-	-
11.05.2024 11:00 – 13.00 Uhr	Sonnig, wolkenlos, bis 22 °C	-	-
08.06.2024 8.00 – 9.45 Uhr	Sonnig, wolkenlos, 19-23 °C	-	-
22.08.2024 15.00 – 16.30 Uhr	Sonnig, wolkenlos, 24-25 °C		

Es gab bei keiner Begehung Nachweise von Zauneidechsen oder anderer Reptilien. Ein Vorkommen in den Baufeldern ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

4.2.1 Tag- und Nachtfalter

Bei den Begehungen (Aufstellung siehe Reptilien) wurde das Plangebiet jeweils auf Raupenfutterpflanzen bzw. Wirtspflanzen der einschlägigen, im Landschaftsraum vorkommenden Tag- und Nachtfalterarten kontrolliert.

Bestände von Weidenröschen als Wirtspflanze des Nachtkerzenschwärmers oder nichtsaurer Ampfer als Raupenfutterpflanze des Großen Feuerfalters wurden nicht festgestellt. Ein Vorkommen und damit eine Betroffenheit können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.2.2 Fledermäuse

Im Raum um Möckmühl wurden in der Vergangenheit mindestens 10 Fledermausarten (vgl. Abschichtungstabelle im Anhang) nachgewiesen. Im Siedlungsbereich sind vor allem die gebäudebewohnenden Arten wie das *Große Mausohr*, die *Zwergfledermaus*, *Breitflügel-Fledermäuse* oder die *Kleine Bartfledermaus* zu erwarten. In Möckmühl gibt es u.a. eine große Wochenstubenkolonie des Großen Mausohrs im alten Schulhaus. Im unweit gelegenen Wohngebiet „Binsach“ gibt es eine Wochenstube des Großen Abendseglers.

Das Gelände um das ehem. Krankenhaus kann mit den Grünflächen in gewissem Umfang als Jagdhabitat dienen, mit dem Baumbestand und den Gebäuden – entsprechende Quartierstrukturen vorausgesetzt – aber auch Quartiere beherbergen.

Eine besondere Bedeutung als Jagdhabitat konnte für die zur Bebauung vorgesehenen Grünflächen ohne Weiteres ausgeschlossen werden. Die Flächen sind zwar als Jagdhabitat geeignet, aber insgesamt klein und durch die umgebende Bebauung und Beleuchtung am Krankenhaus und den sonstigen, zum Teil noch bewohnten Gebäuden vorbelastet. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Jagdhabitaten (Verlust essentieller Jagdgebiete) konnte ausgeschlossen werden. Dies insbesondere deswegen, weil die als Jagdhabitat und ggf. Leitstruktur (siehe unten) interessanten Gehölzbestände an den angrenzenden Hängen erhalten und das Gebiet an größere Waldflächen und die Feldflur mit Hecken und Obstwiesen anschließt.

Näher zu betrachten war die Bedeutung des Gebiets als mögliches Transferegebiet und der Gebäude und größeren Bäume als potentielle Quartiere. Hierzu wurde zunächst am 26.04.2024 eine Übersichtsbegehung vorgenommen, um den allgemeinen Zustand der Gebäude und Bäume zu erfassen.

Potentielle Gebäudequartiere

Die Kontrolle der Gebäude entsprechend der Aufteilung in der Abbildung (siehe unten) auf Quartierpotential erfolgte zunächst am 26.04.2024. Bei allen weiteren Begehungen im April, Mai, Juni,

August und Oktober 2024 wurden die Gebäude - für die zumindest Zwischenquartierstrukturen - nicht ausgeschlossen werden konnten, umrundet, die Fensterbretter, Bodenflächen und sonstigen Absätze unter den Strukturen auf Fledermauskot und sonstige, auf Quartiere hindeutende Hinweise kontrolliert. Die Dokumentation der Ergebnisse ist in der folgenden Tabelle zusammengestellt.

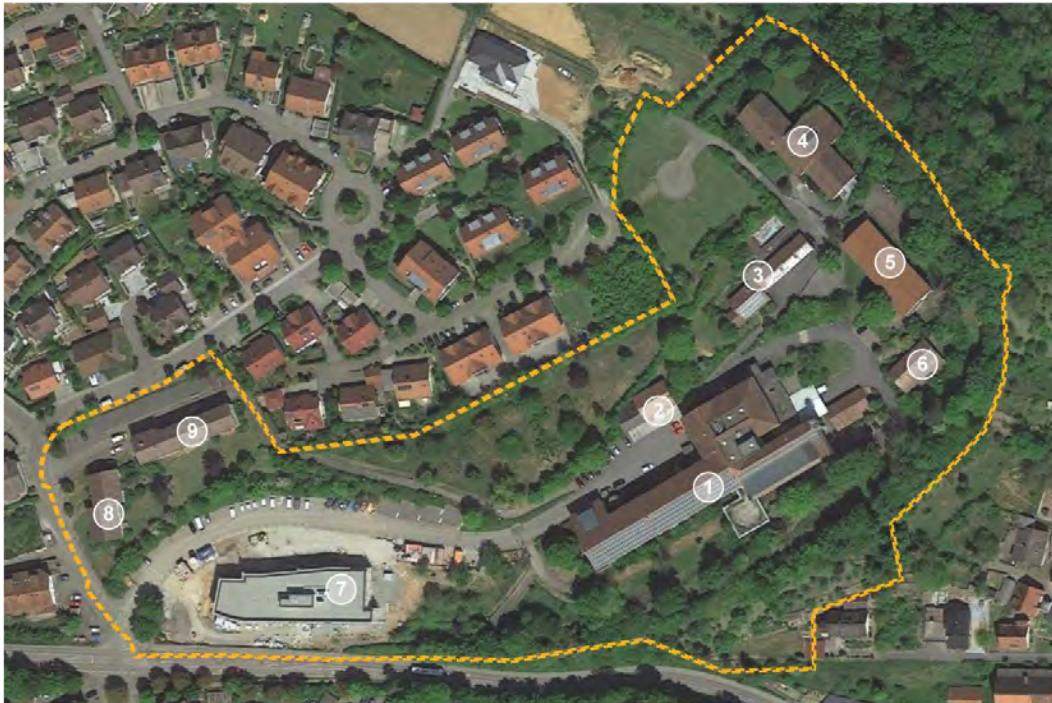


Abb.: Übersicht der Gebäude im Plangebiet mit Nummerierung (unmaßstäblich)

Nr.	Gebäudetyp	Quartierstrukturen / Kontrollergebnis
1	Krankenhausgebäude mit Nebengebäuden.	Pot. Zwischenquartierstrukturen an den Verblendungen des Dachüberstands und an Attika von Nebengebäuden. Kontrolle bei o.g. Terminen erbrachte keinerlei Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse.
2	DRK-Rettungsstandort. Satteldachgebäude.	Keine potentiellen Quartierstrukturen.
3	Ehem. Hausmeisterwohnung und Garagen. Heute Einfamilienhaus.	Potentielle Quartierstrukturen hinter den Holzfensterläden. Kontrolle der Läden bei den Begehungen im April, Mai, Juni, August brachten keinerlei Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse. Fensterläden im EG vermutlich auch zu tief, um von Fledermäusen anfliegbar zu sein. Keine Quartierstrukturen an der Garage. Dachüberstände allesamt dicht verschlossen.
4	Ehem. Schwesternwohnheim, aktuell Flüchtlingsunterkunft. Bis unters Dach ausgebaut.	Potentielle Zwischenquartierstrukturen an den Dachverblendungen. Kontrolle bei den Begehungen im Mai, Juni, August brachte keinerlei Hinweise auf eine Nutzung (Verfärbungen, Kotspuren um das Gebäude, etc.). <i>Gelegentliche Zwischenquartiersnutzung aber nicht auszuschließen.</i>
5	Ehem. Schwesternwohnheim, aktuell Flüchtlingsunterkunft. Bis unters Dach ausgebaut.	Potentielle Zwischenquartierstrukturen an den Dachverblendungen. Kontrolle bei den Begehungen im Mai, Juni, August brachte keinerlei Hinweise

		auf eine Nutzung (Verfärbungen, Kotspuren um das Gebäude, etc.). <i>Gelegentliche Zwischenquartiersnutzung aber nicht auszuschließen.</i>
6	Ehem. HNO-Praxis. Satteldachgebäude mit ausgebautem Dachstuhl.	Potentielle Zwischenquartierstrukturen an der Dachverblendung. Keinerlei Hinweise auf Nutzung.
7	Neubau Gesundheitszentrum	Keine Quartierstrukturen.
8	Mehrfamilienhaus. Satteldachgebäude, bis unters Dach ausgebaut.	Potentielle Zwischenquartierstrukturen an innenliegenden Rollladenkästen und ggf. an Verblendung des Dachüberstands. Keinerlei Hinweise auf Nutzung durch Fledermäuse. <i>Gelegentliche Zwischenquartiersnutzung aber nicht auszuschließen.</i>
9	Mehrfamilienhaus. Satteldachgebäude, bis unters Dach ausgebaut.	Potentielle Zwischenquartierstrukturen an innenliegenden Rollladenkästen und ggf. an Verblendung des Dachüberstands. Keinerlei Hinweise auf Nutzung durch Fledermäuse. <i>Gelegentliche Zwischenquartiersnutzung aber nicht auszuschließen.</i>

Potentielle Baumquartiere

Die Bäume im Plangebiet wurden zunächst im April (noch vor dem vollständigen Laubaustrieb) und bei einer ergänzenden Begehung am 5. Oktober auf potentielle Quartierstrukturen kontrolliert. Der mit Gehölzen bestandene Hang im Süden und Osten wurde nicht untersucht. Er wird im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert und erhalten.

An insgesamt zehn Bäumen wurden potentielle Quartierstrukturen festgestellt.



Abb.: Bäume mit potentiellen Quartierstrukturen (unmaßstäblich)

Nr.	Baum	Quartierstrukturen / Kontrollergebnis
1	Kirsche	Rindenspalten, pot. Zwischenquartier
2	Linde	Astloch
3	Eschen-Ahorn	Astloch
4	Birke, weitgehend abgestorben	Spechtloch
5	Birke	Spechtloch
6	Ahorn	Astloch
7	Linde	Astloch
8	Linde	Astloch
9	Linde	2 x Astloch
10	Trauerweide	Rindenspalte

Beim Großteil der Strukturen handelt es sich um kleinere Astlöcher oder abstehende Rinde, die allenfalls als Zwischenquartiere für die zu erwartenden Arten dienen können.

Lediglich bei zwei Birken (Nr. 4 und 5 der Abbildung) gibt es Spechtlöcher, hinter denen sich ggf. größere Höhlenstrukturen/Spechthöhlen verbergen. Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse, z.B. Kot- oder Urinspuren bzw. Verfärbungen am Höhleneingang, gab es nicht. Auch bei entsprechender Ausformung und Eignung wäre es sehr unwahrscheinlich, dass die Höhlen als Wochenstube oder größerer Männchenquartier genutzt werden. Gänzlich auszuschließen ist es aber nicht. Als Winterquartier kommen sie in jedem Fall nicht in Frage. Da die beiden Höhlenbäume in Grünflächen stehen und erhalten werden, wurde keine tiefergehende Kontrolle durchgeführt.

Leitstrukturen

Einige der typischen Siedlungsfledermäuse nutzen beim Ausflug aus ihren Quartieren in der Ortslage zu ihren Jagdhabitaten außerhalb der Ortslage lineare Gehölzstrukturen oder Baumreihen zur Orientierung (sog. Leitstrukturen). Als mögliche Leitstruktur, die im Umfeld des Plangebiets ohne größere Unterbrechung aus dem Siedlungsbereich in Richtung Feldflur und Waldflächen führt, wurde der mit Gehölzen bewachsene Hang im Osten und Süden des Plangebiets bewertet.

Prüfung der Verbotstatbestände

Das Plangebiet wird vorwiegend als Sondergebiet und als Allgemeine Wohngebiete festgesetzt. Randlich und zwischen den Flächen werden Grün- und Gehölzbestände teilweise erhalten. Grundsätzlich ermöglicht der Bebauungsplan den Abbruch, die Sanierung oder den Umbau aller Gebäude im Plangebiet. Gehölzbestände und Einzelbäume, die außerhalb der festgesetzten Grünflächen stehen, dürfen gerodet werden.

Eine Tötung oder Verletzung (***Verbotstatbestand Nr. 1***) von Fledermäusen ist bei Rodung der Gehölze und bei Abbruch, Umbau oder Sanierung von Gebäuden möglich, sofern sich zum Zeitpunkt der Arbeiten Fledermäuse in den potentiellen Quartierstrukturen aufhalten. Da es keine geeigneten Winterquartiersstrukturen gibt, ist dies vor allem während der Aktivitätsphasen der Fledermäuse (i.d.R. Anfang April bis ca. Mitte Oktober) nicht auszuschließen.

Folgender Hinweis wird mit Verweis auf den § 44 BNatSchG in den Bebauungsplan aufgenommen, um dies zu vermeiden:

Abbruch-, Sanierungs- oder Umbauarbeiten an bestehenden Gebäuden sollten nach Möglichkeit im Zeitraum Oktober bis Ende Februar begonnen werden.

Ist dies nicht möglich, sind betroffene Gebäudebereiche bzw. die potentiellen Quartierstrukturen

vorab von einem Fachkundigen auf Vorkommen von Fledermäusen zu kontrollieren. Sollten Fledermäuse vorgefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Bei der Rodung der im Lageplan bezeichneten Bäume mit Quartierstrukturen wird eine Kontrolle durch einen Fachkundigen unmittelbar vor der Rodung empfohlen. Erfolgt die Rodung von Gehölzbeständen nach 2027 wird grundsätzlich empfohlen, eine erneute Kontrolle des jeweils betroffenen Gehölzbestands auf Höhlen vorzunehmen.

Erhebliche Störungen, also solche mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen (**Verbotstatbestand Nr. 2**) sind nicht zu erwarten. Es gehen kleinräumig Flächen und Strukturen verloren, die sicher gelegentlich von Fledermäusen bejagt werden. Im Vergleich zum Gesamtjagdhabitat kann aber ausgeschlossen werden, dass der kleinflächige Verlust dazu führt, dass ggf. im Siedlungsbereich vorhandene Wochenstuben aufgegeben werden oder anderweitige, erhebliche Störungen lokaler Populationen eintreten. Die Festsetzung einer insektenschonenden Beleuchtung des Gebiets ist eine Maßnahme, die der Artengruppe ebenfalls entgegenkommt.

Mit dem Erhalt des Gehölzbestands auf dem Hang im Süden und Osten wird die vermutete Leitstruktur erhalten. Die Neubebauung und Umnutzung wird nicht dazu führen, dass deren Funktion beeinträchtigt wird.

Die Birke südöstlich des Krankenhauses (Baum Nr. 4) und die Birke im Osten (Baum Nr. 5) stehen in festgesetzten Grünflächen und sind nicht zur Fällung vorgesehen. Strukturen, die als Wochenstube oder Männchenquartiere in Frage kommen, gehen nicht verloren.

Mit der Rodung der Gehölze und dem Abbruch bzw. Umbau von Gebäuden gehen voraussichtlich nach und nach einige Strukturen verloren, die von Fledermäusen als Zwischenquartiere genutzt werden können. Zur Wahrung der ökologischen Funktion der Ruhestätten und um ggf. späteren Konflikten bei Gebäudeabbrüchen vorzubeugen, wird empfohlen, die folgend benannte Maßnahme vorgezogen umzusetzen.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

An zu erhaltenden Gebäuden und zum Erhalt festgesetzten Bäumen und/oder am bewaldeten Hang im Süden und Osten werden im Vorgriff zu den ersten baulichen Maßnahmen – d.h. bis zum 28. Februar 2025 - aufgehängt:

- 10 Fledermausflachkästen
- 5 Fledermaushöhlen

Die Aufhängepunkte werden in einem Lageplan dokumentiert, der der uNB vorgelegt wird.

Bei der jährlichen Reinigung der Vogelnistkästen im Herbst oder Winter wird in den Jahren 1, 2 und 3 auch die Belegung der Fledermauskästen und -höhlen dokumentiert und das Ergebnis in einer Kurzdokumentation der uNB übermittelt.

Die Kästen sind für mind. 25 Jahre zu erhalten und zu pflegen bzw. bei Abgang und Verlust gleichartig zu ersetzen.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass bzgl. der Fledermäuse artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG eintreten.

Mosbach, den 10.12.2024



Anhang

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Frank Laier, Ornithologische Untersuchung: BP Hahnenäcker, 5. Änderung, September 2024; Tabelle

Projekt: 24063 BP „Hahnenäcker, 5. Änderung“

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6720 NO und SO der Topographischen Karte 1:25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung / Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2	X				
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1		X			Fundangabe in (6720 NO)
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangaben in allen Quadranten.
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X				Galt in Baden-Württemberg als ausgestorben.
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Funde in 6720 NO Fundangabe in 6720 Sommerfunde in (6720 NO) 6720 SO ⁸
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			6720 ⁹
7.	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		6720 ¹⁰ , 6720/ 6721 ¹¹
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2			X		6720 ¹² ,
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		Funde in 6720 NO
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben kursiv: aus LUBW, *Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermäuse_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

⁸ Dr. Alfred Nagel: Bericht Südlicher Schlosspark Bad Rappenau, Münsingen-Apfelstetten 2009.

⁹ Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

¹⁰ Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Fürfeld Mühlwiesen und Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

¹¹ Dipl.-Biol. Brigitte Heinz: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Bereich der Neuanbindung K2159- B27 in Gundelsheim, Neckargemünd/ Dilsberg 2009.

¹² Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

Projekt: 24063 BP „Hahnenäcker, 5. Änderung“

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung / Quelle ⁵
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i			X		Funde in 6720 NO Sommerfunde in 6720 NO 6720 ¹³ , 6720/ 6721 ¹⁴ ,
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Funde in 6720 NO Fundangabe in 6720
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		Funde in 6720 (NO) Sommerfunde in 6720 NO
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2			X		6720 ¹⁵ , 6720/ 6721 ¹⁶
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe			X			Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			6720 ¹⁷ , 6720/ 6721 ¹⁸
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			6720/ 6721 ¹⁹
22.	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6720 (NO) Sommerfunde in 6720 NO+ SO 6720 ²⁰ , 6720/ 6721 ²¹
Reptilien²²								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangabe in 6720 NO
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6720 NO+ SO
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in 6720 NO
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6720 NW+ NO Fundangabe in 6720
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				

¹³ Dr. Alfred Nagel: Bericht Südlicher Schlosspark Bad Rappenau und Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

¹⁴ Dipl.-Biol. Brigitte Heinz: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Bereich der Neuanbindung K2159- B27 in Gundelsheim, Neckargemünd/ Dilsberg 2009.

¹⁵ Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Fürfeld Mühlwiesen, Münsingen-Apfelstetten 2009.

¹⁶ Dipl.-Biol. Brigitte Heinz: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Bereich der Neuanbindung K2159- B27 in Gundelsheim, Neckargemünd/ Dilsberg 2009.

¹⁷ Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Fürfeld Mühlwiesen und Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

¹⁸ Dipl.-Biol. Brigitte Heinz: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Bereich der Neuanbindung K2159- B27 in Gundelsheim, Neckargemünd/ Dilsberg 2009.

¹⁹ Dipl.-Biol. Brigitte Heinz: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Bereich der Neuanbindung K2159- B27 in Gundelsheim, Neckargemünd/ Dilsberg 2009.

²⁰ Dr. Alfred Nagel: Bericht Südlicher Schlosspark Bad Rappenau, Bad Rappenau-Fürfeld Mühlwiesen und Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

²¹ Dipl.-Biol. Brigitte Heinz: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Bereich der Neuanbindung K2159- B27 in Gundelsheim, Neckargemünd/ Dilsberg 2009.

²² Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

Projekt: 24063 BP „Hahnenäcker, 5. Änderung“

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung / Quelle ⁵
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2	X				
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			Fundangabe in 6720 NO
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				
Schmetterlinge^{23 24}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6720
49.	Haarsträngeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer²⁵								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1		X			Fundangabe in (6720)
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen²⁶								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ²⁷	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ²⁸	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnpfarn	Trichomanes speciosum	N	X				

²³ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

²⁴ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

²⁵ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

²⁶ Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

²⁷ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

²⁸ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

Projekt: 24063 BP „Hahnenäcker, 5. Änderung“

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung / Quelle ⁵
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ²⁹	3	X				
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	X				
75.	Sommer-Schrauben- stendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

²⁹ Sebold, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.

